

Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2020, der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Absatz 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 und des § 28 der Friedhofssatzung der Inselgemeinde Langeoog, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog am 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Dünenfriedhofs Langeoog und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechtes an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GBVI. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Härtefallregelung

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Tarif-Nr. VI Nr. 1 der Anlage I – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Gebührensatzungen der Inselgemeinde Langeoog vom 24.09.1992 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Langeoog, den 16.12.2022

Heike Horn
Bürgermeisterin

Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog

Tarif-Nr.	Gegenstand des Gebührentarifs	Gebühr in €
I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	Wahlgrabstätte	
	a) mit einer Fläche von 1,2m x 2,5m und bis zu vier Grabstellen (für 30 Jahre)	300,00
	b) je weitere Grabstelle mit zusätzlichem Flächenbedarf von 1,2m x 2,5m (für 30 Jahre)	300,00
	c) für Personen bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren (für 20 Jahre)	100,00
	Anm.: Die Gebühren gemäß Tarif-Nr. I.1.a-c beinhalten lediglich die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten mit einer Laufzeiten von 30 bzw. 20 Jahren.	
	Sonstige Gebühren, wie der in den Tarif-Nr. I.2. und I.3 bereits enthalte Aushub und die Verfüllung des Grabes, Personal- und Gerätekosten sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind hierin nicht enthalten und werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife der Friedhofsgebührensatzung gesondert abgerechnet.	
2.	Reihengrabstätten als Rasengrabstätten	
	a) mit einer Grabstelle (für 30 Jahre)	1.160,00
	b) für Personen bis zu 5 Jahren (für 20 Jahre) / soziale Komponente und geringere Ruhefrist	390,00
	Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts sowie die Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhefrist und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr	
3.	Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (für 30 Jahre)	1.290,00
	Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts, den Aushub und die Verfüllung des Grabes, Personal- und Gerätekosten, die Denkmalbeschriftung, die Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit	
4.	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	10,00
	Eine Verlängerung von Urnengräbern auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte und Gräbern aus den Reihen-Rasengrabstätten ist ausgeschlossen Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Maßgabe aus Nr. 1 a bis 1 c ist nur für Wahlgrabstätten möglich.	
II.	Gebühren für die Benutzung	
1.	Friedhofskapelle	300,00
2.	Aufbahrungsraum einschließlich der Kühlvorrichtung in den Friedhofskapelle	200,00
III.	Gebühren für die Bestattung	
1.	Nutzung der Leichenkutsche je Sargtransport	75,00
2.	Nutzung des Leichenanhängers je Sargtransport	55,00
3.	Fahrzeuge und Arbeitsgeräte der Gemeinde Langeoog zum Aushub und Verfüllen der Grabstätte	40,00
4.	Fahren der Leichenkutsche je Sargtransport inklusive Vor- und Nachbereitung, An- und Abspann (im Regelfall 3 Stunden durch Dritte)	nach Aufwand *
5.	Fahren des Leichenanhängers je Sargtransport inklusive Vor- und Nachbereitung, (im Regelfall 2 Stunden durch Dritte)	nach Aufwand*
6.	Ausheben und Verfüllung eines Grabes (im Regelfall 12 Stunden)	nach Aufwand**
7.	Ausheben und Verfüllung eines Urnengrabes (im Regelfall 1,5 Stunden)	nach Aufwand**
IV.	Gebühren für Umbettungen	
1.	Gebühren für Umbettungen einer Leiche oder einer Urne richten sich nach tatsächlichem Aufwand	nach Aufwand**
V.	Gebühren für die Genehmigung	
1.	Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfassungen	12,00
2.	Beisetzung der Aschereste	12,00
VI.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab für die Dauer des Nutzungsrechts an Grabstellen	37,00

VII.		Sonstige Gebühren	
	1.	Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	12,00

*** Gebühren nach Aufwand**

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden.

Leistungen, die durch Dritte erbracht und deren Kosten zunächst von der Friedhofsverwaltung verauslagt werden, sind vom Empfänger des Gebührenbescheides nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Tarif III Nr. 4 / Stand 10.10.2022 / je Transport € 150,00 zuzügl. 19 % Mehrwertsteuer

Tarif III Nr. 5 / Stand 10.10.2022 / je Transport € 70,00 zuzügl. 19 % Mehrwertsteuer

**** Gebühren nach Aufwand**

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden.

Leistungen, die durch Dritte erbracht und deren Kosten zunächst von der Friedhofsverwaltung verauslagt werden, sind vom Empfänger des Gebührenbescheides nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Tarif III Nr. 6 / Stand 10.10.2022

Ca. 6 Std. a´ € 90,00 zuzügl. MWSt. für Minibagger mit Personalstellung durch Dritte und ca. 6 Std. a´ € 37,00 ohne MWSt. für Personalstellung durch Gemeinde

Tarif IV Nr. 1 / Stand 10.10.2022

für Umbettungen von Leichen siehe Tarif III Nr. 6

für Umbettungen von Urnen:

siehe Tarif III Nr. 7, ca. 1,5 Std. a´ € 40,00 incl. MWSt. für Dritte

Anmerkung: Die Berechnungen erfolgen nach Halbstundentakt